



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-227499/156-Sta

Bearbeiter/-in: Mag. Maximilian Standl
Tel: (+43 732) 77 20-13445
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 20.05.2026

**WE Königswiesen – St. Georgen am Walde GmbH, Grein;
Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde;
Genehmigungsverfahren gemäß § 5 UVP-G 2000;**

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F. iVm §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. wird von der **Oö. Landesregierung als UVP-Behörde kundgemacht:**

Die WE Königswiesen – St. Georgen am Walde GmbH, Greinburg 1, 4360 Grein, vertreten durch die Sattler & Schanda Rechtsanwälte GmbH, Stallburggasse 4, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 27.06.2024, um Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens namens „**Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde**“ in den Gemeinden Königswiesen, Pierbach, Bad Zell, Tragwein, Pregarten, Hagenberg im Mühlkreis, Wartberg ob der Aist (Bezirk Freistadt) und St. Georgen am Walde und Allerheiligen im Mühlkreis (Bezirk Perg) angesucht.

Zeitgleich wurde auch bei der NÖ Landesregierung um Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für den Vorhabensteil in Niederösterreich (Marktgemeinde Altmelon – Bezirk Zwettl) angesucht.

Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung und der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörden einer **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** im vereinfachten Verfahren zu unterziehen (Anhang 1 Z 6 – „Energiewirtschaft“ UVP-G 2000). Nach Durchführung des Verfahrens, welches als **Großverfahren** nach dem AVG geführt wird (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000), wird ein Bescheid erlassen werden.

Anmerkung: Die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde hat mit Bescheid nur über den **Vorhabensteil in Oberösterreich** zu entscheiden.

Gegenstand des Vorhabens in **Oberösterreich** ist die Errichtung und der Betrieb

- von **10 Windenergieanlagen** des Typs Vestas V172 mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m und mit einer Gesamtnennleistung von **72 MW**.
- Die Errichtung der Windkraftanlagen samt windparkinterner Verkabelung, Netzableitung (30-KV-Schaltstation) und Eiswarn-Tafeln und -leuchten inkl. deren Verkabelung ist etwa 6 km östlich von Königswiesen (Bezirk Freistadt) und 6,5 km nördlich von St. Georgen am Walde (Bezirk Perg) geplant.
- Die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen sowie geeigneten Zuwegungen für Transport, Montage und Betrieb der Windkraftanlagen.
- Die Energieableitung (Netzableitung) erfolgt durch drei 30-KV-Erdkabelsysteme, welche zum großen Teil entlang bzw. in unmittelbarer Nähe der Landesstraße B124 in den Gemeinden Pierbach, Bad Zell, Tragwein, Pregarten, Hagenberg im Mühlkreis, Wartberg ob der Aist (Bezirk Freistadt) und Allerheiligen im Mühlkreis (Bezirk Perg) zum Umspannwerk Friensdorf verlegt werden sollen.
- Die Rodungen von Waldflächen in Oberösterreich und Niederösterreich belaufen sich auf insgesamt ca. 41,5 ha. Davon entfallen auf Oberösterreich ca. 37,49 ha befristete sowie ca. 3 ha dauerhafte Rodungen.
- Die Zuwegung zu den Anlagenstandorten erfolgt etwa 3 km südwestlich der Ortschaft Kleinpertenschlag in der **niederösterreichischen** Marktgemeinde Altmelon nahe der Kapelle zum Eisernen Bild von der Landesstraße B119.

Die näheren technischen Einzelheiten **zum oberösterreichischen Teil**, insbesondere die vorhabensgegenständlichen Anlagen, Eingriffe und Maßnahmen, sind in den **Projektunterlagen** enthalten, die in der Zeit

von Mittwoch, 27.05.2026 bis einschließlich Freitag, 10.07.2026

während der jeweiligen Amtsstunden im

- Gemeindeamt Königswiesen, Markt 22, 4280 Königswiesen;
- Gemeindeamt Pierbach, Dorfstraße 22, 4282 Pierbach;
- Gemeindeamt Bad Zell, Marktplatz 8, 4283 Bad Zell;
- Gemeindeamt Tragwein, Markt 33, 4284 Tragwein;
- Gemeindeamt Pregarten, Stadtplatz 12, 4230 Pregarten;
- Gemeindeamt Hagenberg im Mühlkreis, Kirchenplatz 5a, 4232 Hagenberg im Mühlkreis;
- Gemeindeamt Wartberg ob der Aist, Hauptstraße 5, 4224 Wartberg ob der Aist;
- Gemeindeamt St. Georgen am Walde, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde;
- Gemeindeamt Allerheiligen im Mühlkreis, Allerheiligen im Mühlkreis 2, 4320 Allerheiligen im Mühlkreis sowie
- bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz,

in elektronischer Form bereitgestellt werden.

Auf Verlangen wird **Einsicht** in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch auf der **Internetseite** des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (→ Service → Amtstafel → Kundmachungen → Umweltverträglichkeitsprüfung) im PDF-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen **Abschriften** selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können **von Mittwoch, 27.05.2026 bis einschließlich Freitag, 10.07.2026** bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung **schriftlich Einwendungen** erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG, § 9 Abs. 6 UVP-G 2000). Jede Person kann innerhalb der angegebenen Frist eine **schriftliche Stellungnahme** abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Die E-Mail-Adresse der zuständigen Abteilung AUWR lautet auwr.post@ooe.gv.at. Führen Sie bei Einwendungen bzw. Stellungnahmen bitte die **Geschäftszahl** dieses Schreibens (AUWR-2024-227499/156-Sta) an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (**Bürgerinitiative**) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre **Stellung als Partei verlieren** (§ 44b Abs. 1 AVG, § 9 Abs. 6 UVP-G 2000).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis **verhindert** war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich **der Öffentlichkeit zugänglich** gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass **weitere Kundmachungen und Zustellungen** im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, **durch Edikt** vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag

Mag. Maximilian Standl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.